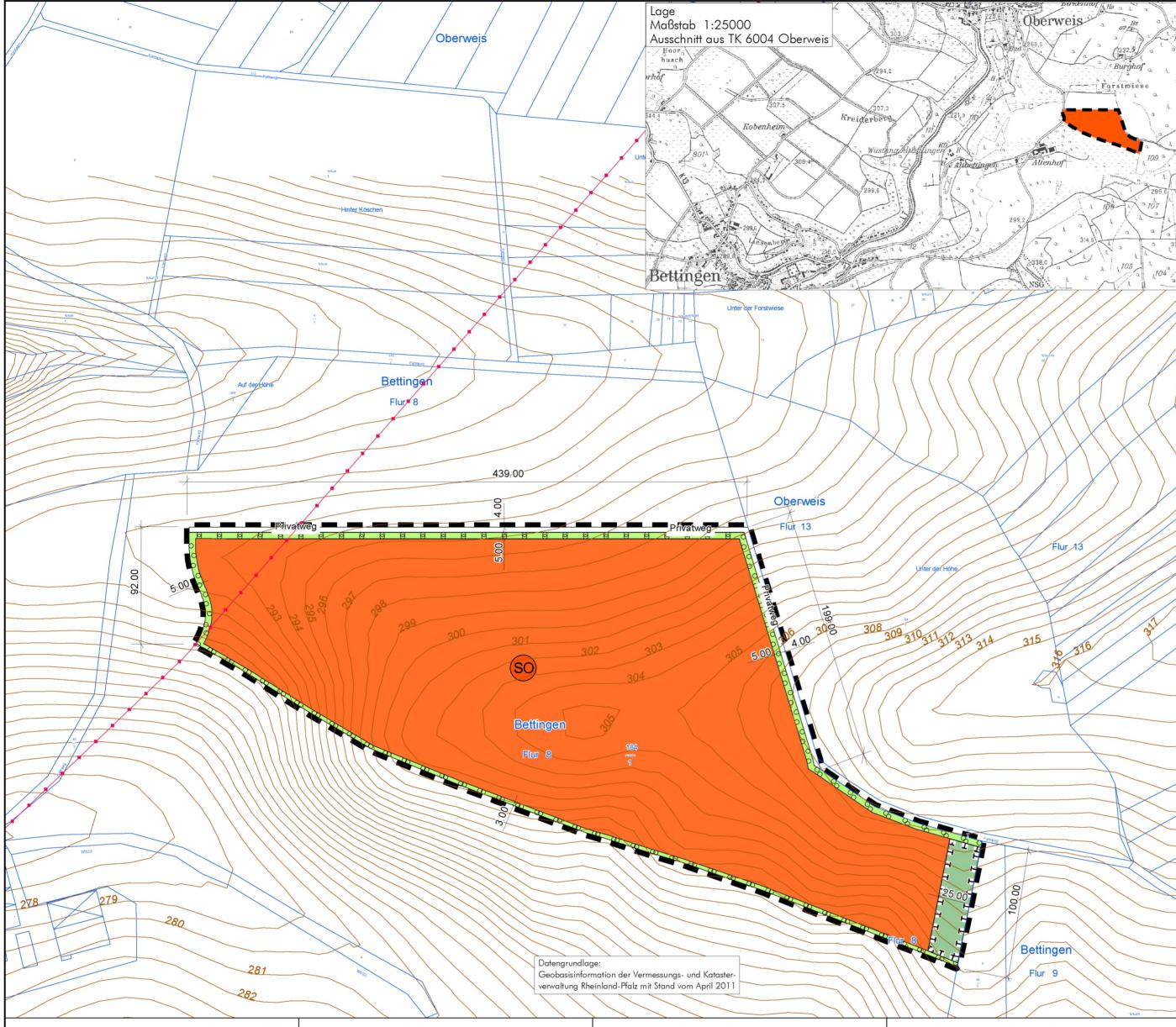
BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE BETTINGEN

Bereich "Sondergebiet Fotovoltaik"



PLANGRUNDLAGE Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen

Bitburg, den 24.07.2012 Vermessungs- und Katasteramt Prüm

gez. Marder.

GENEHMIGUNG

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzungen wirf d gemäß § 10 i.V. m. § 8 Abs. 3 BauGB mit 19.11.2012, Az.: 06-100879-09

aenehmiat

54634 Bitburg, den 19.11.2012 Kreisverwaltung Eifelkreis Birburg-Prüm Im Auftrag:

gez. Gerhard Annen.

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS / FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITS- UND

Die Ortsgemeinde Bettingen hat am 16.03.2010 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bitburg-Land geändert. (Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB).

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte mittels ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung v. 27.03.2010 in der Zeit vom 06.04.2010 bis 20.04.2010 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bitburg-Land. Mit dem Schreiben vom 08.03.2010 wurden weiterhin die Behörden und sonstigen Träger frühzeitig über die Planung unterrichtet und zur Äußerung bis zum 08.04.2010 aufgefordert.

Bettingen, den 20.08.2012

gez. Hans Jürgen Holbach

OFFENLEGUNG UND BETEILIGUNG DER

Am 15.06.2010 wurde der Bebauungsplanentwurf gebilligt und seine Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB sowie die gleichzeitige Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger gem. § 4 (2) BauBG (§§ 4a (2) u. 8 (3) BauGB - Parallelverfahren) beschlossen

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzungen

hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 20.09.2010 bis 20.10.2010 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 11.09.2010 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass Stellungnahmen zu dem Entwurf während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. In dieser Bekanntmachung wurde zudem den weiteren Hinweisbestimmungen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nachgekommen.

Den Behörden und sonstigen Trägern öffenlicher Belange wurde mit dem Schreiben vom 26.08.2010 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 4 (2) BauGB).

Bettingen, den 20.08.2012

gez. Hans Jürgen Holbach

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat Bettingen hat am 22.02.2011 den Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz und gem. § 10 (1) BauGB als Satzung

BESCHLOSSEN

Bettingen, den 20.08.2012

gez. Hans Jürgen Holbach Ortsbürgermeister

Art der baulichen Nutzung



Sondergebiet Fotovoltaik (SO)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen u. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung von Boden, Natur u. Landschaft

Fläche zur Anpflanzung von Sträuchern

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden. Natur und Landschaft

Privatweg

Bauweise - Abgrenzungen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Nachrichtliche Darstellung

Niederspannungs-Stromleitung (RWE 23.03.2010)

Textliche Festsetzungen

A) Art und Maß der baulichen Nutzung

- 1.1 Gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO wird für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes als Nutzungsart "Sondergebiet Fotovoltaik" festgesetzt. Zulässig sind Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, hier ausschließlich Sonnenenergie durch Fotovoltaik, dienen
- Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9(1)2 BauGB)
- 2.1 Maß der baulichen Nutzung § 9(1)1 BauGB i.V. mit § 17 BauNVO
- Für die Modulfläche als projizierte überbaute Fläche, einschl, der Nebenanlagen, wird eine Grundflächen-
- 2.2 Für die Aufständerung der Modultische (Fundamente) incl. Nebenanlagen wird i.V.m. §9(1)20 BauGB ein Versiegelungsgrad von 4% der Gebietsfläche "SO Fotovoltaik" festgesetzt.
- 2.3 Nebenanlagen nach § 14(1) i.V. mit § 23(5) BauNVO sind als untergeordnete Nebenanlagen im Zusammenhang mit dem Unterhalt der Flächen und für Ver- und Entsorgung, Steuerung bzw. Überwachung der Anlage zugelassen. Zulässig in diesem Sinne sind Nebenanlagen bis zu je 100 m² Grundfläche in eingeschossiger
- B) Bauordnungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen gem. § 9(4) BauGB i.V.m. § 88(1) und (6) LBauO sowie § 9(6) BauGB
- Festsetzung der max. zulässigen Höhe baulicher Anlagen.
- Die zulässigen Bauhöhen sind gem. § 16(2),(4) u. 18(1) BauNVO i.V.m. § 88(6) LBauO festgesetzt als: Gesamthöhe für Module: max. 3,0 m (Oberkante der Module) Gesamthöhe für Gebäude mit Satteldach (Trafo, Wechselrichter) max. 4,0 m.
- Die Höhen werden gemessen von der Geländeoberfläche lotrecht zur Modulkante bzw. zur Oberkante des
- 2. Für die Einfriedung zulässig sind Metallgitterzäune mit Übersteigschutz bis 2,50 m Höhe. Die Unterkante der Zäune ist für Kleinsäuger und Amphibien durchlässig auszuführen. Der Zaun liegt an der Innenseite der Gehölzflächen gem. Fests. C) 4.
- Nebenanlagen sind mit einem grau-grünen Außenanstrich (RAL 6011, 6013 oder 6021) zu versehen. Bauliche Anlagen (ausgenommen Einfriedungen) haben zu angrenzenden Wäldern einen Schutzabstand von mindestens 25 m einzuhalten.
- C) Grünflächen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Pflanzgebote gem. § 9(1)15, 20 und 25 BauGB
- Für die Befestigung von Zufahrten, Wegen und Stellplätzen sind wasserdurchlässige Beläge zu verwenden. 2. Das anfallende Niederschlagswasser ist dezentral an den Modulen bzw. Nebenanlagen zu versickern.
- Zentrale Anlagen für die Wasserrückhaltung oder die gesammelte Ableitung sind nicht zulässig. Innerhalb des SO Fotovoltaik sind sämtliche nicht befestigten Bodenflächen in Grünland umzuwandeln
- Dazu sind die Flächen mit einer standortgerechten Landschaftsrasenmischung mit Kräuteranteil z.B. RSM 7.2.1 mit heimischen Kräutern einzusäen und für die Betriebszeit der Anlage dauerhaft extensiv durch Schafbeweidung oder Mahd zu pflegen. Düngung oder Pestizideinsatz ist auf den Flächen ausgeschlossen. Die Fläche zur "Anpflanzung von Sträuchern" ist flächig mit einheimischen Sträuchern zu bepflanzen und auf
- Dauer zu unterhalten. Sie ist spätestens in der nach Errichtung der Zaunanlage folgenden Vegetationsperiode auf der Außenseite des Zaunes anzulegen. Folgende Pflanzqualität muss mindestens eingehalten werden: Für die Pflanzungen sind ausschließlich einheimische Baum- und Straucharten zu verwenden, z.B.:

Bäume II.Ordnung: Hainbuche (Carpinus betulus), Feldahorn (Acer campestre), Eberesche (Sorbus aucuparia), Elsbeere (Sorbus torminalis). Sträucher: Hasel (Corvlus avellana), Wildrosen (Rosa canina u.a.), Kornelkirsche (Cornus mas), Schneeball

(Viburnum opulus und lantana), Salweide (Salix caprea), Weißdorn (Crataegus monogyna).

Das DSchPflG § 17 ist bei Erdbewegungen zu beachten

Verfasser



UMWELTPLANUNG UND LANDSCHAFTSARCHITEKTUR GMBH

D-54290 TRIER KAISERSTR. 15

FDN +49 651/145 46-0 FAX +49 651/145 46-26 BGHPLAN.COM

MAIL@BGHPLAN.COM

BEBAUUNGSPLAN DER

ORTSGEMEINDE BETTINGEN

Bereich "Sondergebiet Fotovoltaik"

Maßstab 1: 2.500 22. Dezember 2012

Bearbeitung: U. Bielefeld EDV: S. Schönecker TNTmips2011

AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Gemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.

Bettingen, den 28.11.2012

gez. Hans Jürgen Holbach

Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 10 BauGB angeordnet

Bettingen, den 28.11.2012

gez. Hans Jürgen Holbach

BEKANNTMACHUNG

Die Genehmigungsverfügung der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm vom 19.11.2012 ist am 22.12.2012 gemäß § 10 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bitburg-Land sowie beim Ortsbürgermeister in Bettingen von jedermann eingesehen werden kann.

Mit dieser Bekanntmachung ist dieser Bebauungsplan am 22.12.2012 in Kraft getreten

gez. Stefan Göbel

Bitburg, den 10.01.2013

Verbandsgemeindeverwaltung Bitburg-Land

Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan

esetzbuch (BauGB) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. IS. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBI. IS. 619), in Verbindung mit §24 der Gemeindeverordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBI. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.11.2008 (GVBI. S. 294) sowie in Verbindung mit § 88 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBI. S. 365), §§ 64, 66 und 67, zuletzt geändert durch § 47 des Gesetzes vom 09.03.2011(GVBL S. 47).

Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (BauNVO) in der zur Zei

- geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBI. I S. 466). Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanzVO 90) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 4. Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO)in der zur Zeit geltenden Fassung der
- Bekanntmachung vom 24.11.1998 (GVBI. S. 365), §§ 64, 66 und 67, zuletzt geänder durch § 47 des Gesetzes vom 09.03.2011(GVBI. S. 47). missionsschutzgesetz (BlmSchG) in der zur Zeit geltenden Fassung der Be . сыпосынны этоговыных уевек (ытгосто) in der zur Zeit geltenden Fassung der Be kanntmachung vom 26.09.2002 (BGBI. I Seite 3830), zuletzt geändert am 01.03.2011 (BGBI. IS. 282).
- vom 25.03.2002 (BGBI. I S.1193) in der zur Zeit geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBI. I S. Seite 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010 . Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung von 28.09.2005 (GVBI. Seite 387). 8. Wassergesetz das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz LWG) in der zur Zeit

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSch

Gesetz über Naturschutzgesetz - BNatSch

Gesetz und Gesetz und

geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2004 (GVBl. Seite 53), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 28.09.2010 (GVBl. S. 299, BS 75-50). Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der zur Zeit geltenden Fassung vom 31.01.1994 (GVBI. Seite 153), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes von 26.11.2008 (GVBI. S. 294).